

Jugendordnung

des Schützenbezirk 08 e.V. (Köln linksrheinisch und Rhein-Erft-Kreis) im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872

Vorbemerkung: In dieser Ordnung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich keine geschlechtsspezifische Einschränkung oder eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Grundsatz

1. Die Jugend des Schützenbezirks 08 e.V. (Köln linksrheinisch und Rhein-Erft-Kreis) im RSB, im folgenden Jugend genannt, erlässt entsprechend der Satzung des Schützenbezirks 08 e.V., im folgenden Bezirk genannt, diese Jugendordnung.
2. Die Satzung und die Ordnungen des Bezirks gelten sinngemäß für die Jugend.

§ 2 Jugend-Delegiertenversammlung

1. Die Jugenddelegiertenversammlung ist zuständig für die
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
 - c. Entlastung des Jugendvorstandes
 - d. Wahl des Jugendvorstandes
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Änderung der Jugendordnung

§ 3 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. dem Jugendleiter
 - b. dem 1. Stellvertretenden Jugendleiter
 - c. dem 2. Stellvertretenden Jugendleiter
 - d. dem Jugendsprecher
 - e. der Jugendsprecherin
2. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
Im selben Jahr erfolgt jeweils die Wahl: der stellvertretenden Jugendleiter und der Jugendsprecherin.
Zwei Jahre später erfolgt die Wahl: des Jugendleiters und des Jugendsprechers.
3. Der Jugendleiter (Vorsitzender des Jugendvorstandes) vertritt die Jugend im Innenverhältnis. Er muss am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin dürfen am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Der Jugendvorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

§ 4 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Jugenddelegiertenversammlung, sowie der Bestätigung durch den Vorstand des Bezirks.

§ 5 Gültigkeit der Jugendordnung

1. Diese Jugendordnung wurde durch die Jugenddelegiertenversammlung am 20.05.2014, in Frechen-Bachem, beschlossen. Der Vorstand hat die Jugendordnung am 22.05.2014 in Hürth-Hermülheim bestätigt.

Frechen-Bachem, den 20.05.2014

Hürth-Hermülheim, den 22.05.2014

Jugendleiter
Klaus-Peter May

Vorsitzender
Paul Hastrich